



## **Amtsblatt der Westfälischen Hochschule**

**Ausgabe Nr. 18**

**15. Jahrgang**

**Gelsenkirchen, 29.09.2015**

**Inhalt:**

<b>7. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 25.09.2015</b>	<b>288</b>
<b>Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Westfälischen Hochschule</b>	<b>295</b>



**7. Satzung zur Änderung der  
Grundordnung der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

vom 25.09.2015

Aufgrund von §§ 2 Abs. 4 S.1 und 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) hat die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen folgende Satzung erlassen:

## **Artikel I**

Die Grundordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 22.06.2007 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11.04.2012 (Amtsblatt der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen Nr.8/2012) zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12.1.2013 (Amtsblatt der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen Nr. 33/2013) wird wie folgt geändert:

### **1. Als § 2 wird eingefügt:**

#### **§ 2 Aufgaben der Hochschule**

(1) Lehre, Forschung und Studium an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen sollen friedlichen Zwecken dienen, das Zusammenleben der Völker bereichern und im Bewusstsein der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen erfolgen.

(2) Weitere Aufgabe der Hochschule ist die Talentförderung. Die Hochschule entwickelt und setzt Beratungs- und Betreuungsangebote im Vorfeld der Studiums- bzw. Ausbildungsentscheidung, in der Studieneingangsphase und im Studienverlauf um.

### **2. Die Nummerierungen der bisherigen §§ 2 und 3 werden entsprechend angepasst.**

### **3. § 3, Angehörige der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen (§ 2 bisherige Fassung), wird in Absatz 1 wie folgt geändert:**

Angehörige der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen sind neben den in § 9 Abs. 4 HG genannten auch die Absolventinnen und Absolventen, die ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aus Altersgründen aus dem Dienst an der Hochschule ausgeschieden sind sowie die Lehrbeauftragten und die Lehrenden anderer Bildungseinrichtungen, die die Studierenden gemäß § 66 Abs. 6 HG auf den Hochschulabschluss an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vorbereiten. Zu Angehörigen können auf Beschluss des Präsidiums auch Personen bestimmt werden, die in einer engen Arbeitsbeziehung zu einer zentralen Einrichtung der Hochschule stehen.

### **4. § 4, Präsidium (§ 3 bisherige Fassung) wird wie folgt geändert:**

Als Absatz 1 wird eingefügt: Die Hochschule wird von einem Präsidium geleitet.

Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen und durch den bisherigen Absatz 4 ersetzt.

Aus dem bisherigen Absatz 5 wird Absatz 4.

Als Absatz 5 wird neu eingefügt:

Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung führt die Bezeichnung Kanzlerin oder Kanzler.

## **5. Als § 5 wird neu eingefügt:**

### **§ 5 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums, Findungskommission**

(1) Senat und Hochschulrat richten zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Wahl von hauptberuflichen Mitgliedern des Präsidiums eine Findungskommission ein. Die Findungskommission besteht aus je drei Mitgliedern des Senats und des Hochschulrats, die vom jeweiligen Gremium mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Für die Wahl im Senat gilt § 22 Abs. 4 HG i.V.m. § 8 Abs. 5 Grundordnung. Die Gleichstellungsbeauftragte, die Vorsitzenden der Personalräte und des Allgemeinen Studierendenausschusses nehmen an den Sitzungen der Findungskommission beratend teil. Die Findungskommission kann beschließen, weitere beratende Mitglieder hinzuzuziehen. Die Amtszeit der Mitglieder der Findungskommission endet mit der Amtszeit als Mitglied des Senats bzw. als Mitglied des Hochschulrats.

(2) Stellen für hauptberufliche Präsidiumsmitglieder werden öffentlich ausgeschrieben. Die Findungskommission beschließt einen Ausschreibungstext.

(3) Die Findungskommission beschließt in der Regel auf der Grundlage der auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen eine Empfehlung an die Hochschulwahlversammlung. Die Findungskommission kann Bewerberinnen und Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung einladen.

(4) Die von der Findungskommission empfohlenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer persönlichen Vorstellung in die Hochschulwahlversammlung eingeladen.

(5) Die Hochschulwahlversammlung wählt die hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 HG erforderlichen Stimmen. Es finden höchstens drei Wahlgänge statt. Wird die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Erhält von mehreren Bewerberinnen und Bewerbern auch im zweiten Wahlgang keine oder keiner die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die im zweiten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los darüber, wer von diesen an der Stichwahl teilnimmt. Wird auch im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, berät die Findungskommission erneut und legt der neu einzuberufenen Hochschulwahlversammlung einen Wahlvorschlag vor.

(6) Die Wahlen der übrigen Mitglieder des Präsidiums erfolgen auf Vorschlag der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten. Die Anzahl der nichthauptberuflichen Präsidiumsmitglieder bestimmt der Hochschulrat nach Anhörung der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten. Die Hochschulwahlversammlung wählt diese Mitglieder in getrennten Wahlen und in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 HG erforderlichen Stimmen. Wird eine solche Mehrheit nicht im ersten Wahlgang erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch hier diese Mehrheit nicht erreicht, wird die designierte Präsidentin oder der designierte Präsident um die Einreichung eines neuen Vorschlags gebeten. Die Wahl kann auf Beschluss des Gremiums in einem Wahlgang durchgeführt werden.

(7) Auf Beschluss des Hochschulrats oder des Senats entscheidet die Hochschulwahlversammlung mit der gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 HG erforderlichen Mehrheit über die Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums. Eine Abwahl ist nur möglich, wenn sie als Tagesordnungspunkt in die Einladung aufgenommen wurde. Dem betroffenen Mitglied des Präsidiums ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zehn Werktagen zu geben. Es nimmt an der Sitzung, in der über seine Abwahl entschieden wird, nicht teil. Im Falle der Abwahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten ist auch der Präsidentin oder dem Präsidenten die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb dieser Frist einzuräumen. Unverzüglich nach der Abwahl ist das Wahlverfahren gemäß Abs. 1 bis 6 einzuleiten. Mit der Abwahl endet die Amtszeit des abgewählten Mitgliedes.

**6. § 6 (bisher § 4, Präsident/Präsidentin) wird wie folgt geändert:**

Die Überschrift lautet: § 6 GrundO Hausrecht.

Satz 2 wird gestrichen.

**7. Die Nummerierungen der bisherigen §§ 5 bis 8 werden entsprechend angepasst.**

**8. In § 7, Hochschulrat (bisher § 5), wird in Absatz 3 der Begriff „Mitgliederstimmen“ durch „Stimmen“ ersetzt.**

**9. § 8, Senat (bisher § 6) erhält folgende Fassung:**

**§ 8 GrundO Senat**

(1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und

sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder sechs Jahre. Die Amtszeiten beginnen zum 01. März des jeweiligen Wahljahres.

(3) Der Senat wählt aus der Gruppe der stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter.

(4) Dem Senat gehören - neben den in § 22 Abs. 2 Satz 2 HG genannten - als weitere nichtstimmberechtigte Mitglieder an die jeweiligen Leiterinnen und Leiter des Zentrums für Informationstechnik und Medien, des Sprachenzentrums und des Instituts Arbeit und Technik sowie die Gleichstellungsbeauftragte.

(5) Bei Abstimmungen in Angelegenheiten gemäß §§ 11 Abs. 2 Satz 2, 22 Abs. 4 Satz 1 HG verfügen die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen. Ihre Stimmen werden dreifach gewichtet, die Stimme der oder des Vorsitzenden – im Vertretungsfall ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters – wird vierfach gewichtet.

(6) Bleiben nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder Sitze im Senat unbesetzt, werden diese bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und bei der Berechnung der für den Erlass und die Änderung der Grundordnung und der Geschäftsordnung des Senats erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit nicht berücksichtigt.

(7) Für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sind Nachwahlen durchzuführen, wenn die Gesamtzahl der Mitglieder dieser Gruppen, auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder, um mehr als ein Drittel der gemäß Abs. 1 vorgeschriebenen Zahl gesunken ist. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

#### **10. Als § 9 neu wird eingefügt:**

##### **§ 9 Hochschulwahlversammlung**

(1) Vorsitzende oder Vorsitzender der Hochschulwahlversammlung ist die oder der Senatsvorsitzende. Den stellvertretenden Vorsitz übernimmt die oder der Hochschulratsvorsitzende.

(2) Sitzungen der Hochschulwahlversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von zehn Werktagen schriftlich einberufen.

(3) Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Senatsmitglieder und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Hochschulratsmitglieder anwesend sind.

(4) Die Hochschulwahlversammlung besteht in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und in ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats werden einfach, die der stimmberechtigten Hochschulratsmitglieder 4,8-fach gewichtet.

**11. In § 11, Fachbereichsrat (bisher § 8), wird in den Absätzen 2 bis 4 der Begriff „Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung“ ersetzt.**

**12. Die Nummerierungen der bisherigen §§ 9 bis 12 werden entsprechend angepasst.**

**13. In § 14, Gleichstellungsbeauftragte (bisher § 11) wird als Absatz 2 eingefügt:**

Die Fachbereiche bestellen Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und ihre Stellvertretungen. Das Nähere regelt die Fachbereichsordnung. Für mehrere Fachbereiche kann auf der Grundlage einer Ordnung dieser Fachbereiche eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden.

#### **14. § 15, Qualitätsverbesserungskommission (bisher § 12) wird wie folgt geändert:**

In Absatz 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die oder der von den Senatsmitgliedern aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung vorgeschlagen und gewählt wird, sowie

die für Studium und Lehre zuständige Vizepräsidentin oder der für Studium und Lehre zuständige Vizepräsident als Vorsitzende oder Vorsitzender als nichtstimmberechtigtes Mitglied kraft Amtes.

Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

Aus dem bisherigen Absatz 4 wird Absatz 3 in folgender Fassung:

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Für alle übrigen Mitglieder beträgt die Amtszeit zwei Jahre. Die Amtszeiten beginnen zum 01. März des jeweiligen Wahljahres.

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

#### **15. Als § 16 wird neu eingefügt:**

##### **§ 16 Vertretung der Belange der Hilfskräfte nach § 46 a HG**

(1) Für die Belange der Hilfskräfte nach § 46a HG wird eine Anlaufstelle gebildet, die aus einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter besteht. Die Anlaufstelle wird von der oder dem Vorsitzenden geführt. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden von der Studierenden-schaft für die Dauer eines Jahres gewählt.

(2) Vorschlagsberechtigt sind die Vertreterinnen und Vertreter des Allgemeinen Studierenden-ausschusses.

(3) Die Bestellung erfolgt durch das Präsidium. Die Amtszeit beginnt jeweils am 01. März des Wahljahres.

#### **16. Als § 17 wird neu eingefügt:**

##### **§ 17 Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

(1) Die beauftragte Person zur Vertretung der Belange nach § 62b HG und die Stellvertretung werden aus dem Kreis der Hochschulmitglieder vom Senat für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Senats.

(3) Die Bestellung erfolgt durch das Präsidium. Die Amtszeit beginnt jeweils am 01. März des Wahljahres.

(4) Sollte die beauftragte Person in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen, wird sie vom Präsidium im angemessenen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit befreit.

**17. Die Nummerierungen der bisherigen §§ 13 bis 16 werden entsprechend angepasst.**

**18. In § 18 (bisher § 13, Amtsblatt) wird der Begriff „Amtsblatt“ durch „Amtliche Mitteilungen“ ersetzt.**

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 27.05.2015 und vom 23.09.2015.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, den 25.09.2015

Der Präsident  
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



## **Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Westfälischen Hochschule**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Senat der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

## **Artikel I**

Die Wahlordnung der Westfälischen Hochschule vom 15.06.2011 (ABl. 10/2011, S. 74 ff.) in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Wahlordnung vom 01.04.2014 (ABl. 7/2014, S. 81 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 5 erhält folgenden neuen Wortlaut der den bisherigen Inhalt ersetzt:  
„(5) <sup>1</sup>Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder des Wahlausschusses beträgt vier Jahre; abweichend hiervon beträgt die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann der Senat bei Ausscheiden eines nichtstudentischen Mitgliedes des Wahlausschusses jederzeit für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied für den Wahlausschuss nachwählen; bei Nachbesetzung eines Mitglieds aus der Gruppe der Studierenden wird dieser vom AStA gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bestimmt. <sup>3</sup>Der Wahlausschuss ist für alle in seiner Amtsperiode durchzuführenden Wahlen zuständig.“
2. § 4 Abs. 4 der Wahlordnung wird ersatzlos gestrichen.

## **Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Hochschule vom 23.09.2015.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, 24.09.2015

Der Präsident  
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann